



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale SASoc  
Kantonales Sozialamt KSA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 92, F +41 26 305 29 85  
www.fr.ch/ksa

Freiburg, 20. Dezember 2017

## **Gewaltprävention und Sicherheit in den Sozialdiensten** **Aktualisierte Version vom 13.12.17**

Vielfach bezeugt werden körperliche Angriffe, Freiheitsberaubung, physische, verbale, bewaffnete Drohungen, Zerstörung von Mobiliar, telefonische Belästigungen, denen das Personal der Sozialdienste zum Opfer fällt. Das Thema Gewalt gegen SozialarbeiterInnen wurde mehrmals im Rahmen der SHG-Thementage behandelt. Diese unterschiedlichen Situationen sind zwar nicht an der üblichen Tagesordnung, verweisen aber gleichwohl auf die Notwendigkeit von Massnahmen, die der Gewaltprävention und Sicherheit in den Sozialdiensten dienen.

Für die Erarbeitung dieser Zusammenstellung berief der kantonale Sozialdienst mit Einwilligung der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der regionalen Sozialdienste des Kantons, des kantonalen Jugendamts, des Amtes für Bewährungshilfe, des Beistandschaftamts der Stadt Freiburg und des freiburgischen Roten Kreuzes ein. Unterstützt wurde die Arbeitsgruppe durch die Mitwirkung des Untersuchungsrichteramts und der Kantonspolizei.

Die Zusammenstellung wendet sich an die Verantwortlichen der Sozialdienste, an das Personal dieser Dienste sowie an ihren jeweiligen Arbeitgeber. Sie unterscheidet zwischen Massnahmen, mit denen Gewaltakten vorgebeugt werden kann, und solchen, die beim Eintreten solcher Vorfälle zu ergreifen sind.

### **I. Gesetzliche Grundlagen**

Einleitend sei daran erinnert, dass Gewaltakte, mit denen das Personal der Sozialdienste konfrontiert wird, Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen können, namentlich im Hinblick auf die folgenden Bestimmungen:

#### **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB)**

Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Handlungsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

#### **Nötigung (Art. 181 StGB)**

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

#### **Erpressung (Art. 156 StGB)**

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder

Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**Drohung** (Art. 180 StGB)

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**Schwere Körperverletzung** (Art. 122 StGB)

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

**Einfache Körperverletzung** (Art. 123 StGB)

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind.

**Sachbeschädigung** (Art. 144 StGB)

1 Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

3 Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

Zudem erinnern wir daran, dass der Staat den Schutz des Personals gemäss den Bestimmungen des neuen Gesetzes über das Staatspersonal (StPG) zu gewährleisten hat:

**Schutz gegen ungerechtfertigte Drohungen und Angriffe sowie Rechtsschutz** (Art. 127 StPG)

Der Staat trifft alle notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auf Grund der vorschriftsmässigen Ausübung ihrer Funktion vermutlich ungerechtfertigten Drohungen und Angriffen ausgesetzt sind.

Wird gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen einer strafbaren Handlung, die sie in Ausübung ihrer Funktion Dritten gegenüber begangen haben sollen, Strafklage oder Anzeige erhoben, so gewährt ihnen der Staat auf Verlangen Rechtsschutz. Dasselbe gilt, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der ungerechtfertigterweise bedroht oder angegriffen wurde, zur angemessenen Verteidigung der eigenen Interessen Klage einreichen muss.

## II. Präventionsmassnahmen

Um Gewaltakten vorzubeugen, können mehrere Bestimmungen auf verschiedenen Ebenen angewendet werden.

### → Interventionsstrategie

Damit die – häufig im direkten Zweiergespräch stattfindende – Abwicklung der beruflichen Beziehung gut gelingt, empfiehlt es sich, die folgenden Regeln zu beachten:

- > Die Grundhaltung ist der Offenheit gegenüber der Gesprächspartnerin oder dem Gesprächspartner; achten Sie jedoch gleichzeitig darauf, wie es in der Kommunikation und im Verhalten um den nötigen gegenseitigen Respekt steht.
- > Je nach dem Verlangen bzw. den Erwartungen des Gesprächspartners ist dieser klar und genau über die Möglichkeiten und Grenzen dessen, was man ihm anbieten kann, zu informieren (vermeiden Sie es, Voraussetzungen/Bedingungen, die Ihrem Gegenüber unangenehm sein können, zu verschleiern oder es im Glauben zu lassen, alles wäre möglich). Ihr Gegenüber ist eine Partnerin oder ein Partner, der oder dem die zur Verfügung stehenden Leistungen transparent, kohärent und situationsgerecht dargestellt werden sollen.
- > Erinnern Sie an den Rahmen der Intervention, indem Sie auf die Rechte und Pflichten jeder daran beteiligten Person und auf die Folgen eines Regelverstosses hinweisen. Dieser Rahmen gilt sowohl für die berufliche Beziehung als auch für die Voraussetzungen zur Gewährung der Leistungen.
- > Um Frustrationen zu mildern und die Verbindung nicht abbrechen zu lassen, empfiehlt es sich, stets einen Ausblick auf die Zukunft zu eröffnen und einen gewissen Spielraum aufzuzeigen (Beispiel: Ist es nicht möglich, einem Verlangen stattzugeben, können Sie der Person vorschlagen, sich an einen anderen Dienst zu wenden).
- > Zu vermeiden sind Situationen, die provozierend erscheinen können, und Verwirrung stiftende Mehrdeutigkeiten, namentlich in Gesprächen mit Personen anderen Geschlechts.

### Vor Gesprächen

- > Empfangen Sie Personen, die sich gewalttätig verhalten könnten, weder ausserhalb der Öffnungszeiten des Dienstes noch dann, wenn Sie alleine Dienst haben; auch sind solche Personen vorzugsweise zu Tagesbeginn zu empfangen.
  - > Verständigen Sie die im Dienst anwesenden Kolleginnen und Kollegen oder diejenigen eines benachbarten Dienstes, wenn Sie eine möglicherweise gewalttätig reagierende Person empfangen, damit diese darauf gefasst sind, gegebenenfalls einzuschreiten.
  - > Ziehen Sie zu heiklen Gesprächen eine Kollegin oder einen Kollegen bei oder führen Sie solche Gespräche in öffentlichen Räumen, wenn diese Massnahme geeignet ist und die Vertraulichkeit dennoch gewahrt bleibt.
  - > Wenn Sie Grund zu ernsthaften Befürchtungen haben, verschieben Sie Gespräche wenn möglich und vereinbaren Sie telefonisch einen anderen Termin, für den Sie den Gesprächsgegenstand genau bestimmen.
  - > Lassen Sie auf Schreibtischen, Bücherregalen oder Schränken keine Gegenstände herumliegen, die als Waffe oder
  - > Wurfgeschoss gegen Personen verwendet werden könnten.
- Sehen Sie wenn nötig die Intervention eines Dolmetscherdienstes vor, um Missverständnisse zu vermeiden.

CARITAS - Dolmetscherdienst, Rue du Botzet 2, 1705 Freiburg, ☎ 026 425 81 30 | [www.secomprendre.ch](http://www.secomprendre.ch)

- > Kümmern Sie sich frühzeitig um Personen mit Verhaltensstörungen und warten Sie nicht mit einer Intervention, bis sie «ausrasten» und straffällig werden.

### **Während Gesprächen**

- > Setzen Sie sich bei Gesprächen so, dass Sie notfalls das Zimmer leicht verlassen können.
- > Lassen Sie bei Gesprächen, die Schwierigkeiten machen könnten, die Bürotür halb offen.
- > Um angespannte Situationen zu entschärfen :

- > Gehen Sie mit Ihren Worten nicht noch weiter als Ihr Gegenüber, um eine wechselseitige Eskalation zu vermeiden.
- > Zeigen Sie sehr rasch Ihre Toleranzschwelle in Bezug auf das Verhalten Ihres Gegenübers und setzen Sie klare Grenzen (s. gegenseitiger Respekt).
- > Erinnern Sie daran, dass Sie im Rahmen Ihrer Funktion intervenieren (Trennung zwischen beruflicher und persönlicher Rolle).
- > Sie können ebenso « laut werden » wie Ihr Gegenüber, versuchen Sie jedoch nicht, sie oder ihn zu übertönen.
- > Fördern Sie wenn möglich den Ausdruck der Emotionen Ihres Gegenübers, damit sich die angestaute Energie entladen kann  
(« Ich höre sehr wohl, was Sie mir sagen, und ich spüre, dass Sie verärgert sind, das beschäftigt mich... »).
- > Ergreifen Sie Initiativen, indem Sie Mittel zur Erleichterung des Gesprächs vorschlagen (schlagen Sie vor, sich zu setzen, die Meinung einer anderen Kollegin oder eines anderen Kollegen mit einzubeziehen, ein Glas Wasser zu trinken, das Zimmer zu wechseln, Jacke oder Mantel abzulegen usw.).
- > Präsentieren Sie Ihrem Gegenüber einen Spielraum, innerhalb dessen diskutiert und verhandelt werden kann.

Da jedoch Gewaltsituationen häufig unerwartet auftauchen, wird auch Folgendes vorgeschlagen:

- > Verschaffen Sie sich durch die Teilnahme an einer Ausbildung die nötige Vorbereitung und Übung, um so gut wie möglich in solchen Situationen reagieren zu können.
- > Schreiben Sie diese spezifische Ausbildung für das ganze Personal des Dienstes gleich bei der Anstellung vor, auch dem Verwaltungspersonal, das mit der Klientele in Berührung kommt.

### **→ Empfang und Umgebung**

Da der äussere Rahmen den Gesprächsablauf beeinflusst, wird Folgendes empfohlen:

- > die Schaffung einer freundlichen und einladenden Umgebung für den Empfang der Klientele (namentlich ein grosses, helles Wartezimmer, das nicht in einem Durchgang liegt, beruhigende Farben, Kinderspielzeug, Blumen oder Grünpflanzen, Bilder, Zeitungen, sorgfältige Anordnung des Mobiliars usw.),
- > eine maximale Verkürzung der Wartezeit,
- > Gespräche vorzugsweise an einem runden Tisch,
- > Wahrung einer relativen Neutralität im Gespräch, damit ein freier Ausdruck möglich ist und Ängste zur Sprache gebracht werden können,
- > Mobiliar so aufstellen, dass im Fall eines Angriffs stets ein Durchgang möglich ist.

Unentbehrliche Ausrüstung :

- > Programmierung der fest installierten und mobilen Telefone mit den automatischen Notrufnummern (Nr. 117 für die Polizei + interne Nummer des zu benachrichtigenden Dienstes),
- > Aufstellung und Verteilung des Verzeichnisses der Notrufnummern (Polizei, Sanitätsnotruf, s. [www.fr.ch/ssp](http://www.fr.ch/ssp))

Je nach der Situation der Dienste wird zudem vorgeschlagen:

- > die Installation eines Alarmsystems für Angriffsfälle (vorzugsweise tragbare Alarmgeräte),
- > die Einrichtung eines Empfangsschalters (mit Schiebefenstern aus Kunststoff),
- > die Empfangsstelle des Dienstes nicht von den übrigen Büros isolieren, aber auch nicht so platzieren, dass der Weg dorthin durch Büros führt,
- > die Installation eines automatischen Schliesssystems für die Türen des Dienstes.

→ **Institutionelle Massnahmen und personelle Zusammenarbeit**

Um zu vermeiden, dass die Berufspersonen alleine mit Gewaltsituationen konfrontiert sind, wird auf institutioneller Ebene (mit der dienstverantwortlichen Person und unter den Berufspersonen) allgemein empfohlen:

- > die gemeinsame Thematisierung des Problems und die Zusammenstellung der verschiedenen Fragen dazu (von der Gewalt sprechen ist eine Anerkennung der diesbezüglichen Sorgen und erlaubt es, das Problem in den richtigen Proportionen zu betrachten sowie die Bedürfnisse herauszuschälen). Indem der Dienst die auf diesem Gebiet zu verfolgende Politik bestimmt, verschafft er dem Personal den Rahmen für die Durchführung einer kohärenten Intervention;

und insbesondere :

- > die Vereinbarung konkreter Bestimmungen, die in präventivem Sinne im Dienst angewendet werden, und die genaue Festlegung des Vorgehens in Gewaltfällen nach dem unten stehenden Schema (die häufigsten Situationen von Gewalt begegnen im Büro der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, am Schalter, bei der Klientin oder dem Klienten zuhause).
- > die Harmonisierung der unterschiedlichen Toleranzschwellen gegenüber Gewalt (da subjektiv definiert wird, was Gewalt ist, muss unbedingt die Grenze abgesteckt werden, ab der Verhaltensweisen als gewaltsam gelten, und ein Konsens über akzeptables und unannehmbares Verhalten erzielt werden),
- > die Erkennung, Erfassung und Definition des Spielraums, über den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen, um Situationen von Gewalt vorzubeugen und sie zu entschärfen (Beispiel : Möglichkeit, je nach Beurteilung der Situation die finanzielle Marge über das Übliche hinaus auszudehnen, ohne jedoch Erpressungen Raum zu geben, die Diskussion über die finanziellen Richtsätze auf das Angebot anderer Leistungen verlagern, z.B. soziale Eingliederungs-Massnahmen, Mediation mit anderen Diensten usw.),
- > die Definition eines genauen Codes, der von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verwendet wird, die sich in einer Situation von Gewalt befinden, so dass die übrigen Kolleginnen und Kollegen des Dienstes oder eines benachbarten Dienstes alarmiert werden und zu Hilfe kommen (z.B. Telefonruf, Alarm usw. ; bei verdächtigem Aufruhr in einem Büro sollten die anwesenden Kolleginnen und Kollegen die gesprächsführende Person anrufen, um zu erkunden, ob sich eine Intervention aufdrängt),
- > die Verteilung von Anweisungen für die Schliessung der Türen und den Zugang zu den Räumlichkeiten,
- > die Festlegung von Vorsichtsmassnahmen bei Hausbesuchen :

Melden Sie die Besuche und geben Sie Ihr Ziel und die voraussichtliche Dauer Ihrer Abwesenheit an.

- Nehmen Sie ein Mobiltelefon mit (Vorschlag).
- Seien Sie besonders wachsam.

- Lassen Sie sich wenn nötig begleiten, namentlich in heiklen Situationen oder zu Gesprächen mit Personen anderen Geschlechts.
- Verzichten Sie auf Hausbesuche bei Personen, die sich möglicherweise gewalttätig verhalten.

- > die Information des Dienstes über Klientinnen und Klienten, die sich möglicherweise gewalttätig verhalten.

Vorgeschlagen wird ausserdem:

- > die Beurteilung der Notwendigkeit einer Rechtsschutzversicherung für das Personal des Dienstes,
- > Erwägung der Übergabe von Dossiers an andere Kolleginnen oder Kollegen, wenn einer von ihnen durch einen Fall besonders gefordert worden ist,
- > die vorübergehende und ausnahmsweise Schliessung des Sozialdienstes bei exzessiven Drohungen, nach Absprache mit der Sozialkommission oder dem Arbeitgeber (betrifft besonders die Sozialdienste in ländlichen Regionen).

#### → **Institutionsübergreifende Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit mit anderen Diensten trägt auf zweierlei Weise zur Verhütung von Gewaltsituationen bei. Sie beteiligt zunächst an der Einführung direkter Präventionsmassnahmen. Besonders wichtig sind diese Massnahmen für die Sozial- dienste in ländlichen Regionen, wo die Berufspersonen isolierter sind. Der Aufbau dieser Zusammenarbeit wird empfohlen mit:

- > anderen öffentlichen Diensten, in Form der Information über und der Vereinbarung von Anwendungsmodalitäten für
- > Präventionsmassnahmen (z.B. bei schwierigen Gesprächen die Tür zur Gemeindeverwaltung offen lassen),
- > anderen Diensten, die ebenfalls in Beziehung mit möglicherweise gewalttätigen Klientinnen und Klienten stehen, um sie über besondere Drohungen in Kenntnis zu setzen.

Die institutionsübergreifende Zusammenarbeit trägt ferner indirekt zur Verhütung von Gewaltsituationen bei, indem sie die Vernetzung unter den Sozialdiensten verstärkt. Koordination und gemeinsame Verantwortung sind zwei Präventionsfaktoren, mit deren Hilfe auch die schwierigsten Situationen stabilisiert, Missverständnisse und Unverständnis vermieden, die Parzellierung oder mangelnde Kontinuität in der Betreuung der Fälle verhindert werden können. In dieser Hinsicht wird vorgeschlagen, dafür zu sorgen:

- > dass die Instanz, welche einen Entscheid fällt, auch das Weitere sicherstellt (Information der betroffenen Person und Mitteilung an die übrigen implizierten Instanzen innert vernünftiger Frist),
- > dass die Partnerdienste regelmässig über die in gemeinsam betreuten Fällen erteilten Leistungen und die jeweilige Vorgehensweise informiert werden,
- > dass die Angebote gut koordiniert sind und einander ergänzen,
- > dass gemeinsam Interventionsstrategien vereinbart werden (case management).

### **III. Massnahmen im Fall von Gewalt**

Wird ein Mitglied eines Sozialdienstes Opfer einer freiwillig oder fahrlässig begangenen strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen den Besitz, die Ehre sowie von anderen Attacken, so werden je nach den Umständen die unten stehenden Massnahmen empfohlen. Diese Massnahmen stellen das allgemeine Vorgehen im Fall von Gewalt dar. Das Vorgehen muss jedoch von jedem

Sozialdienst angepasst und ergänzt werden, damit dessen Besonderheiten Rechnung getragen wird (s. Kasten).

Die Sozialarbeit beinhaltet unvermeidlich einige Risiken. Jedoch ist umso grössere Aufmerksamkeit angebracht und Zurückhaltung mit einer Banalisierung im Stil von « Sozialarbeiter als Opfer » im Anschluss an solche Kundgebungen von Gewalt. Das Gefühl, die Situation nicht bewältigt zu haben, und Schuldgefühle könnten dazu verleiten, die Bedeutung dieser Tatsachen zu unterschätzen. An der Sozialarbeit ist besonders, dass die helfende Beziehung zur Benutzerin oder zum Benutzer trotz der Gewalt, mit der sie unterbrochen wurde, fortgesetzt werden muss. Deshalb ist es wichtig, dass die Berufsperson während des Verfahrens nach den Ereignissen von Seiten der für den Dienst verantwortlichen Person und ihrer Kolleginnen und Kollegen die Anerkennung erhält, dank der sie ihre Aufgabe unter guten Bedingungen weiterführen kann. Die Auswirkung eines Gewaltaktes auf « den Sozialarbeiter als Opfer », aber auch auf das übrige Personal des Sozialdienstes darf nicht vernachlässigt werden.

<p>→ <b>Sich schützen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Polizei verständigen : ☎ 117</li> <li>&gt; Dienst und Kolleg(inn)en alarmieren</li> <li>&gt; (mit vereinbartem Code oder vorgesehenem Alarmsystem)</li> </ul> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Angaben des Dienstes</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Vereinbarter Alarmmodus</td> </tr> </table>	Angaben des Dienstes	Vereinbarter Alarmmodus	<p>Wann?</p> <p>Sofort</p>
Angaben des Dienstes			
Vereinbarter Alarmmodus			
<p>→ <b>Medizinische Versorgung und Untersuchung</b></p> <p>Bei Körperverletzung mit medizinischem Versorgungsbedarf :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; wenn möglich begleitet in ein Pflegezentrum gehen, Sanitätsnotruf : ☎ 144</li> <li>&gt; ärztliche Feststellung veranlassen und den ärztlichen Bericht für die Einreichung einer Klage und für die Versicherungserklärung verlangen</li> </ul> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Angaben des Dienstes</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Empfohlenes Pflegezentrum</td> </tr> </table>	Angaben des Dienstes	Empfohlenes Pflegezentrum	<p>Wann ?</p> <p>sofort</p>
Angaben des Dienstes			
Empfohlenes Pflegezentrum			
<p>→ <b>Den Dienst informieren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; die/den Vorgesetzte/n informieren. Diese/r :             <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; unterstützt das Opfer bei den weiteren Schritten (namentlich in der Kontaktnahme mit einer OHG-Beratungsstelle, beim Verlangen/Ausfüllen einer Unfallversicherungserklärung, bei der Strafanzeige oder Einreichung einer Strafklage),</li> <li>&gt; übermittelt die Information an den Dienst, die Familie, den Arbeitgeber usw.,</li> <li>&gt; trifft die nötigen organisatorischen Dispositionen (Agenda usw.),</li> <li>&gt; ergreift die vereinbarten institutionellen Massnahmen (z.B. Konsultation eines Rechtsdienstes, Anwendung der vorgesehenen Sanktionen usw.).</li> </ul> </li> </ul>	<p>Wann ?</p> <p>So bald wie möglich</p>		

<p>Angaben des Dienstes</p> <p>-Verfahren für die Meldung von Gewaltsituationen -Spezifische Bestimmungen, die im Dienst in Gewaltsituationen angewendet werden</p>		
<p>→ <b>Psychologische, rechtliche und materielle Unterstützung des Opfers</b></p> <p>&gt; Das mobile Team für psychosoziale Notfälle (EMUPS) erbringt eine sofortige psychosoziale Betreuung oder eine Psychologische Nachsorge. EMPUS wird von Polizei oder Rettungssanität angefordert.</p> <p>&gt; den Beistand einer OHG-Beratungsstelle verlangen : - Rue Hans-Fries 1/ Freiburg : ☎ 026 305.15.80 (für Männer) - Frauenhaus : ☎ 026 322 22 02 (für Frauen)</p> <p>Hinweis: Sofern die Voraussetzungen nach OHG erfüllt sind, können die Opfer von Straftaten nach den Artikeln 285 StGB, 181 StGB, 156 StGB, 180 StGB, 122 StGB und 123 StGB in den Genuss der Anwendung des Opferhilfegesetzes kommen.</p> <p>&gt; für das Staatspersonal kann bei der Anstellungsbehörde Rechtshilfe beantragt werden (unter Vorbehalt der Bestimmungen des Ausführungsreglements; das neue Gesetz über das Staatspersonal tritt am 01.01.2003 in Kraft)</p>		<p>Wann? Sofort oder ab dem folgenden Tag</p>
<p>→ <b>Psychologische Unterstützung der Mitglieder des Dienstes</b></p> <p>Da ein Gewaltakt sich auch auf das Personal des Sozialdienstes auswirken kann, wird vorgeschlagen :</p> <p>&gt; je nach den Umständen ein Debriefing im Dienst mit der/dem Dienstverantwortlichen, den Sozialarbeiter/innen und dem Verwaltungspersonal, das mit der Klientele in Berührung kommt.</p> <p>Hinweis: Für die Verfügung und die finanzielle Übernahme eines Debriefings ist der Sozialdienst zuständig. Der kantonale Sozialdienst kann die Anschrift einer Person mitteilen, die auf Debriefings spezialisiert ist: ☎ 026 305 29 92.</p>		<p>Wann? 2-3 Tage danach</p>
<p>→ <b>Unfallversicherungserklärung anfertigen</b></p> <p>Wenn die medizinische Versorgung erfolgt ist, muss unbedingt :</p> <p>&gt; der Vorfall bei der Unfallversicherung des Arbeitgebers gemeldet werden</p>		<p>Wann ? Innert 10 Tagen</p>
<p>→ <b>Sanktionen ergreifen</b></p> <p>Gewaltakte dürfen niemals folgenlos bleiben. Im Wissen, dass die helfende Beziehung nach dem Gewaltakt weitergehen muss, wird empfohlen, in angemessener und den Umständen entsprechender Weise zu bedeuten, dass eine Grenze überschritten wurde :</p> <p>&gt; Bei jeder Kundgebung von Gewalt werden der Klientin oder dem Klienten die Grundregeln in der Beziehung mit den Berufspersonen des Dienstes in Erinnerung gerufen und klar gemacht. Dieser Schritt hat durch die/den Dienstverantwortliche/n, ein Mitglied der Sozialkommission (Sozialhilfebehörde) oder den Arbeitgeber (Verein, interkommunale Vereinbarung) mit einem Schreiben und/oder einem Gespräch zu erfolgen.</p> <p>&gt; Gegebenfalls ist von der Klientin oder dem Klienten eine (symbolische)</p>		<p>Wann ? Innert 15 Tagen</p>

Wiedergutmachung zu verlangen.

- > Ankündigung der Anzeige oder Einreichung einer Anklage.
- > Bei jeder Kundgebung von Gewalt werden der Klientin oder dem Klienten die Grundregeln in der Beziehung mit den Berufspersonen des Dienstes in Erinnerung gerufen und klar gemacht. Dieser Schritt hat durch die/den Dienstverantwortliche/n, ein Mitglied der Sozialkommission (Sozialhilfebehörde) oder den Arbeitgeber (Verein, interkommunale Vereinbarung) mit einem Schreiben und/oder einem Gespräch zu erfolgen.
- > Gegebenfalls ist von der Klientin oder dem Klienten eine (symbolische) Wiedergutmachung zu verlangen.
- > Ankündigung der Anzeige oder Einreichung einer Anklage.

Angaben des Dienstes
----------------------

Bestimmungen des Dienstes über Sanktionen, die im Fall von Gewalt ergriffen werden
--

#### → **Anzeige oder Strafklage**

Stellt der Gewalttät eine strafbare Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches dar, so wird empfohlen, diese wie folgt anzuzeigen oder eine Strafklage einzureichen :

- > Von der für den Dienst verantwortlichen Person oder vom Opfer können angezeigt werden strafbare Handlungen im Sinne der Artikel 285, 181, 156 StGB oder 122 StGB. Es sei darauf hingewiesen, dass der Artikel 285 StGB insbesondere fortgesetzte strafbare Handlungen gegen Amtsträger öffentlicher Dienste betrifft und letztere davon befreit, selber die Anzeige zu tätigen.
- > Eine Strafklage kann vom Opfer in seinem eigenen Namen wegen strafbaren Handlungen im Sinne von Artikel 180 StGB oder 123 StGB eingereicht werden. Es findet ein vom Oberamtmann organisierter Versöhnungsversuch statt, bei dem das Opfer der Angreiferin oder dem Angreifer gegenübergestellt wird. Das Opfer kann auf den Versöhnungsversuch verzichten.
- > Angezeigte strafbare Handlungen nach den zuoberst aufgeführten Artikeln werden ab ihrer Mitteilung von Amtes wegen verfolgt, wohingegen strafbare Handlungen im Sinne von Artikel 180 oder 123 StGB nur auf Anklage hin verfolgt werden.
- > Strafanzeigen können direkt mit dem beiliegenden Formular an das Staatsanwaltschaftsgericht gerichtet werden: Place Notre-Dame 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg.
- > Strafklagen können beim nächstgelegenen Polizeiposten eingereicht werden.
- > Bei einer Strafanzeige oder Strafklage muss das Opfer identifizierbar sein, doch genügt die
- > Angabe seiner beruflichen Adresse.
- > Während der Untersuchung kann sich das Opfer bei Erscheinen vor Gericht und bei der Konfrontation mit der Angreiferin oder dem Angreifer von einer Anwältin oder einem Anwalt begleiten lassen.

Wann ?

Innert 3 Monaten

<p>→ <b>Anpassung der institutionellen Massnahmen (Regulierung nach dem Vorfall)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Banalisierung der Gewaltsituationen vermeiden</li><li>&gt; Interventionen oder Supervisionen, um Gewaltsituationen zu verstehen und die nötige</li><li>&gt; Unterstützung und Beratung zu erhalten</li><li>&gt; Evaluation der im Sozialdienst angewendeten Präventions- und Sicherheitsmassnahmen und Durchführung der nötigen Korrekturen und Anpassungen.</li></ul>	<p>Wann ?</p> <p>In den folgenden Monaten</p>
--	---

  
François Mollard  
Dienstchef

**Kantonaler Sozialdienst**

  
Jean-Claude Simonet  
Koordinator SHG/MIS

Arbeitsgruppe « Gewaltprävention »  
Sophie Barras-Duc, Sozialdienst Romont  
Gabriel Bouterin, Sozialdienst Broyebezirk  
Sonia Costas, Sozialdienst – Stadt Freiburg  
Françoise Desarzenz, antenne sociale Glâne-sud  
Cécilia Ferreira Suchet, Sozialdienst Châtel-St-Denis  
Cécile Gachoud, Sozialdienst Gibloux  
Janine Kohler, Sozialdienst Haute-Sarine  
Philippe Pillonel, Schutzaufsichtsamt  
Stéphane Quéru, kantonales Jugendamt  
Christian Renz, Service des tutelles et curatelles /Freiburg  
Pierre Schmitt, Sozialdienst Murten  
J.-Claude Simonet, kantonaler Sozialdienst Bernard Tétard, Rotes Kreuz / Asyl-Abt. Annik Wyss, Schutzaufsichtsamt

In Zusammenarbeit mit  
Markus Julmy, Untersuchungsrichteramt  
François Schmutz, Kantonspolizei

Aktualisierte Version vom 13.12.17

Kantonales Sozialamt, JCS, Freiburg, 10.05.02, Récapitulatif des mesures de sécurité-D100502.doc

Ort :

Datum:

## Strafanzeige

**Behörde** : Staatsanwaltschaft, Pl. Notre-Dame 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg

---

**Anzeiger/in** :

(Name, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort,  
Berufsadresse, berufliche Telefonnummer,  
Funktion, Sprache)

**Firmenanschrift** :

(Sozialdienst)

**Geschädigte/r** :

(Name, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort,  
Berufsadresse, berufliche Telefonnummer,  
Funktion, Sprache)

**Zeug(inn)en** :

(Name, Vorname, Geburtsjahr,  
berufliche Adresse, Telefon)

**strafbare Handlung** :  285 StGB  181 StGB  156 StGB  andere, welche :

**Urheber/in  
derStraftat** :

(Name, Vorname, Geburtsjahr, Adresse und Milieu,  
in dem die Person lebt, Sprache,  
evtl. Massnahme, Betreuung durch weitere  
Instanzen oder Dienste)

**Beschreibung der  
strafbaren Handlung :**

(Ort / Adresse / Bezirk, Datum, Uhrzeit,  
Tatsachen, Umstände, Mittel)

**Beilagen** :  ärztliche Erklärung ;  andere, welche :

**Die geschädigte Person hat Kenntnis genommen von den Unterstützungsmassnahmen, die im Rahmen des Gesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) angeboten werden.**

**Unterschrift der/des  
Anzeigerin/Anzeigers** :